signum treuhand
Steuerberatungs GmbH
Wirtschaftsprüfungs GmbH

BERICHT

über die

PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTES

zum 31.12.2025

der

Vorarlberger Volkspartei

Bregenz

Römerstraße 12

Bericht Nr.: 15543 / 2025

Exemplar Nr.: PDF

Der Bericht beinhaltet 9 Seiten und 4 Anlagen.

SIGNUM Treuhand Wirtschaftsprüfungs-GmbH

Geschäftsführer Mag. Peter Rhomberg, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A-6850 Dornbirn, Steinebach 3, Tel +43 (0) 5572 / 37 23 00, Fax +43 (0) 5572 / 37 23 00-33
FN 304789 w, Landesgericht Feldkirch; WT Code 804730; UID ATU 63944888; DVR 1040821;
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Sitz der Gesellschaft: Dornbirn;
Email: office@signum-treuhand.com

INHALTSVERZEICHNIS

1 Auftragsdurchführung 1
2 Grundlage für den Prüfungsvermerk 2
3 Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage 2
4 Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht 3
5 Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes 3
6 Prüfungsvermerk 5

ANLAGEN

Anlage I	Rechenschaftsbericht gemäß § 10 a Parteienförderungsgesetz LGBl.Nr. 5272012 in der Fassung von LGBl.Nr. 69/2022 1. Berichtsteil: Landesorganisation Nicht-territoriale Gliederungen (Teilorganisationen)
Anlage II	Rechenschaftsbericht gemäß § 10 a Parteienförderungsgesetz LGBl.Nr. 5272012 in der Fassung von LGBl.Nr. 69/2022 2. Berichtsteil Territoriale Gliederungen Nahestehende Organisationen
Anlage III	Anlagen zum Rechenschaftsbericht gem. § 10 b Parteienförderungsgesetzt
Anlage IV	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die
Vorarlberger Volkspartei
Bregenz, Römerstraße 12

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

Vorarlberger Volkspartei

Bregenz,

(im Folgenden auch kurz "VVP" genannt)

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

1 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Bregenz vom 08. Februar 2023 wurden wir gemäß § 10 Abs. 4 Parteienförderungsgesetz (PFG)[1] zum Prüfer für den Zeitraum vom 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 bestellt.

Wir haben den Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der in § 10 Abs. 3 PFG genannten Dokumente der Landesorganisation und deren Gliederungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit gemäß dem § 10a PFG und ff geprüft.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gem. § 10 c PFG.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Juni bis September 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Rhomberg, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Als Auskunftsperson diente uns Landesgeschäftsführer Herr Dietmar Wetz. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

[1] Im Folgenden wird für das Parteienförderungsgesetz 2012 die Abkürzung „PFG“ ohne Angabe einer Jahreszahl verwendet.

Für die Durchführung unseres Auftrages gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage IV). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der VVP und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Vorarlberger Volkspartei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB gegenüber der Landesorganisation und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2 GRUNDLAGE FÜR DEN PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetztes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

3 HINWEIS ZUR RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDLAGE

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf den § 10 a Abs. 5 des Parteienförderungsgesetz des Landes Vorarlberg (PFG) in Verbindung mit den taxativ aufgezählten, anzuwendenden Normen des Unternehmensgesetzbuches hin. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile sowie die Anlagen nach § 10 b PFG. Im ersten Berichtteil sind das Vermögen der Landesorganisation und der nicht-territorialen Gliederung der Partei, weiters deren Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Im zweiten Berichtsteil sind die Erträge und Aufwendungen der territorialen Gliederungen der Partei sowie

der territorialen Gliederungen ausgewiesen. Als Anlagen sind gemäß § 10 b PFG alle Gliederungen der Landespartei, aller nahestehenden Organisationen und aller Personenkomitees anzuschließen.

Weiters sind in der Anlage gemäß § 10b Abs. 3 die Aufstellungen zu den im PFG angeführten Mitgliedsbeiträgen und Erträgen aus Spenden anzuführen. Sowie die gemäß § 10b Abs. 4 die Verbindlichkeiten der Landesorganisation und gemäß Absatz 5 die Liste der Beratungsunternehmen, soweit das Honorar im Jahr € 1.000,00 überschritten wurde, anzuschließen.
Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PFG öffentliche Rechenschaft über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel der politischen Partei und ihrer Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

4 VERANTWORTLICHKEITEN DES LEITUNGSORGANS FÜR DEN RECHENSCHAFTSBERICHT

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PFG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

5 VERANTWORTLICHKEITEN DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen, kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Aufgrund der begrenzten Befugnisse als Wirtschaftsprüfer können wir nur Sachverhalten überprüfen, welche in den Systemen der Partei erfasst sind bzw. uns durch Vertreter der Partei bekannt gegeben wurden. Spendensachverhalte, welche vollständig außerhalb der Erfassung der Partei liegen, wie etwa durch Dritte oder Beteiligungsunternehmen der Partei beauftragte und bezahlte Fremdleistungen zugunsten der Partei, können durch die Partei und in der Folge durch unsere Prüfung nur dann erfasst werden, wenn sie durch Hinweisgeber bekannt geworden und/oder durch Gerichtsurteil hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Partei bestätigt worden sind. Unsere Prüfungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf Systeme und Unterlagen der Partei, nicht aber auf in Systemen Dritter erfasste Informationen und Unterlagen.

Weiters ist anzumerken, dass nur offensichtlich nicht vertretbare Rechtsansichten der Partei im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenschaftsberichtes im Prüfungsvermerk entsprechenden Niederschlag finden müssen. Dies gilt insbesondere für noch nicht ausjudizierte Rechtsstreitigkeiten zwischen der Partei und dem Rechnungshof.

6 PRÜFUNGSVERMERK

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht samt Anlagen der Landesparteiorganisation Vorarlberg für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PFG in der Fassung vom LGBl.Nr. 69/2022.

Dornbirn, 07. September 2026



Mag. Peter Rhomberg, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und, vollständigen Rechenschaftsbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025

nach §§ 10a und 10b Parteienförderungsgesetz (PFG)

Vorarlberger Volkspartei (VVP)

---

1. Berichtsteil

Landesorganisation

Nicht-territoriale Gliederungen (Teilorganisationen)

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Vermögen zum 31.12.
Vorarlberger Volkspartei - VVP
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 2 PFG

a) Aktivseite	2025	2024
1. Anlagevermögen		
Grundstücke	0,00	0,00
grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00
Geschäftsausstattung	3.173,86	4.461,60
Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
Forderungen an Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Forderungen an die Bundespartei	0,00	0,00
Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Kassenbestand	1.146,18	1.640,48
Bankguthaben und Schecks		9.887,67
Forderungen aus der Parteienförderung		0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.787,58	6.872,03
3. Rechnungsabgrenzungsposten	999,31	1.797,42
4. Gesamtsumme Aktivseite	32.106,93	24.659,20

b) Passivseite	2025	2024
1. Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen		0,00
Rückstellungen für Abfertigungen		0,00
sonstige Rückstellungen	57.604,24	52.894,05
2. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.388,15	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	52.352,74	87.307,57
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Passivseite	186.345,13	140.201,62

c) Reinvermögen (Saldo aus Gesamtsummen Aktiv- und Passivseite)	**-154.238,20**	**-115.542,42**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen der
Vorarlberger Volkspartei - VVP
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PFG

Erträge		2025	2024
a)	Fördermittel	1.232.492,04	1.353.504,84
b)	Mitgliedsbeiträge	15.261,20	8.133,50
c)	Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei	173.600,26	70.862,24
d)	Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	0,00	0,00
e)	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	142.641,73	116.677,51
f)	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00
g)	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00	0,00
h)	Erträge aus sonstigem Vermögen	681,88	2.287,90
i)	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00	0,00
j)	Geldspenden	628,01	586,38
k)	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00	0,00
l)	Spenden in Form von Sachleistungen	0,00	0,00
m)	Sponsoring	0,00	0,00
n)	Inserate	0,00	0,00
o)	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	23.401,71	27.607,24
Summe Erträge		**1.588.706,83**	**1.579.659,61**

Aufwendungen		2025	2024
a)	Personalaufwand	720.499,20	859.702,51
b)	Büroaufwand für den laufenden Betrieb	153.231,36	187.802,85
c)	Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen	0,00	82.140,80
d)	Direktwerbung	18.421,03	182.358,71
e)	Inserate und Werbeeinschaltungen	1.415,05	159.959,44
f)	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	39.393,94	259.422,81
g)	Aufwendungen für Veranstaltungen	43.861,12	158.537,24
h)	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00	0,00
i)	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	7.969,20	46.915,48
j)	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	129,00	157,00
k)	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	87.972,00	107.842,16
l)	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00	0,00
m)	Reise- und Fahrtkostenaufwand	16.266,11	10.899,78
n)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00	0,00
o)	Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
p)	Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und für die Bundespartei	372.182,80	99.673,89
q)	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament	0,00	83.061,58
r)	sonstige Aufwandsarten, *davon auszuweisen, weil mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresaufwands* *Rückerstattung Parteienförderung 2023*	166.061,80 *156.312,40*	10.410,12
Summe Aufwendungen		**1.627.402,61**	**2.248.884,37**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Vermögen zum 31.12.
Bauernbund Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 2 PFG

a) Aktivseite	2025	2024
1. Anlagevermögen		
Grundstücke	0,00	0,00
grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00
Geschäftsausstattung	0,00	0,00
Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
Forderungen an Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Forderungen an die Bundespartei	0,00	0,00
Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Kassenbestand	0,00	0,00
Bankguthaben und Schecks	41.563,88	34.008,46
Forderungen aus der Parteienförderung	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	40,00	430,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Aktivseite	41.603,88	34.438,46

b) Passivseite	2025	2024
1. Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	2.608,20	0,00
2. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00	193,50
Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei	0,00	460,01
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	436,53	0,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Passivseite	3.044,73	653,51

c) Reinvermögen (Saldo aus Gesamtsummen Aktiv- und Passivseite)	**38.559,15**	**33.784,95**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen
Bauernbund Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PFG

Erträge		2025	2024
a)	Fördermittel	0,00	0,00
b)	Mitgliedsbeiträge	7.054,43	23.933,50
c)	Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei	0,00	0,00
d)	Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	0,00	0,00
e)	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	12.141,00	10.620,00
f)	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00
g)	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00	0,00
h)	Erträge aus sonstigem Vermögen	143,41	353,98
i)	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00	0,00
j)	Geldspenden	337,00	335,00
k)	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00	0,00
l)	Spenden in Form von Sachleistungen	0,00	0,00
m)	Sponsoring	0,00	0,00
n)	Inserate	0,00	0,00
o)	sonstige Erträge,	3.900,00	3.549,00
	davon auszuweisen, weil mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresertrags		
	Aboerträge Österr. Bauernzeitung	*3.900,00*	*3.549,00*
Summe Erträge		**23.575,84**	**38.791,48**

Aufwendungen		2025	2024
a)	Personalaufwand	0,00	0,00
b)	Büroaufwand für den laufenden Betrieb	47,00	3.708,80
c)	Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen	0,00	0,00
d)	Direktwerbung	0,00	353,77
e)	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00	0,00
f)	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00	790,46
g)	Aufwendungen für Veranstaltungen	1.575,66	1.148,57
h)	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00	0,00
i)	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	900,00	1.416,19
j)	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00	0,00
k)	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00	0,00
l)	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00	0,00
m)	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00	0,00
n)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00	0,00
o)	Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
p)	Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und für die Bundespartei	12.287,76	22.038,08
q)	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament	0,00	558,45
r)	sonstige Aufwandsarten,	3.991,22	3.980,38
	davon auszuweisen, weil mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresaufwands		
	Abokosten Österr. Bauernzeitung	*3.464,50*	*2.964,00*
Summe Aufwendungen		**18.801,64**	**33.994,70**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Vermögen zum 31.12.
Junge ÖVP (JVP) Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 2 PFG

a) Aktivseite	2025	2024
1. Anlagevermögen		
Grundstücke	0,00	0,00
grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00
Geschäftsausstattung	0,00	0,00
Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
Forderungen an Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Forderungen an die Bundespartei	0,00	0,00
Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Kassenbestand	0,00	0,00
Bankguthaben und Schecks	48.822,04	50.209,82
Forderungen aus der Parteienförderung	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	33,99	0,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten		
4. Gesamtsumme Aktivseite	48.856,03	50.209,82

b) Passivseite	2025	2024
1. Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	10,00	171,92
3. Rechnungsabgrenzungsposten	4.999,99	4.528,13
4. Gesamtsumme Passivseite	5.009,99	4.700,05

c) Reinvermögen (Saldo aus Gesamtsummen Aktiv- und Passivseite)	**43.846,04**	**45.509,77**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen
Junge ÖVP (JVP) Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PFG

Erträge		2025	2024
a)	Fördermittel	9.528,13	10.893,98
b)	Mitgliedsbeiträge	0,00	0,00
c)	Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei	22.875,16	22.716,30
d)	Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	0,00	0,00
e)	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	416,00	239,80
f)	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00
g)	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00	0,00
h)	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00
i)	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00	0,00
j)	Geldspenden	0,00	0,00
k)	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00	0,00
l)	Spenden in Form von Sachleistungen	0,00	0,00
m)	Sponsoring	0,00	0,00
n)	Inserate	0,00	0,00
o)	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	251,61	523,61
Summe Erträge		**33.070,90**	**34.373,69**

Aufwendungen		2025	2025
a)	Personalaufwand	0,00	7.000,00
b)	Büroaufwand für den laufenden Betrieb	705,11	1.390,66
c)	Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen	0,00	0,00
d)	Direktwerbung	0,00	0,00
e)	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00	0,00
f)	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	2.770,51	4.005,57
g)	Aufwendungen für Veranstaltungen	13.240,60	18.799,04
h)	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00	0,00
i)	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	3.481,76	1.414,67
j)	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	200,00	150,00
k)	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00	0,00
l)	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00	0,00
m)	Reise- und Fahrtkostenaufwand	1.635,66	693,04
n)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00	0,00
o)	Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
p)	Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und für die Bundespartei	11.983,80	5.549,16
q)	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament	0,00	3.629,87
r)	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	717,19	586,27
Summe Aufwendungen		**34.734,63**	**43.218,28**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Vermögen zum 31.12.
ÖAAB Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 2 PFG

a) Aktivseite	2025	2024
1. Anlagevermögen		
Grundstücke	0,00	0,00
grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00
Geschäftsausstattung	0,00	0,00
Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
Forderungen an Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Forderungen an die Bundespartei	0,00	0,00
Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Kassenbestand	0,00	0,00
Bankguthaben und Schecks	90.274,97	97.469,38
Forderungen aus der Parteienförderung	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	508,00	768,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Aktivseite	90.782,97	98.237,38

b) Passivseite	2025	2024
1. Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	0,00	162,84
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Passivseite	0,00	162,84

c) Reinvermögen (Saldo aus Gesamtsummen Aktiv- und Passivseite)	**90.782,97**	**98.074,54**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen
ÖAAB Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PFG

Erträge		2025	2024
a)	Fördermittel	0,00	0,00
b)	Mitgliedsbeiträge	11.869,40	14.071,60
c)	Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei	1.535,50	0,00
d)	Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	0,00	0,00
e)	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	2.557,20	1.875,00
f)	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00
g)	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00	0,00
h)	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00	426,15
i)	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	1.180,40	14.433,32
j)	Geldspenden	417,36	2.463,51
k)	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00	0,00
l)	Spenden in Form von Sachleistungen	0,00	0,00
m)	Sponsoring	0,00	0,00
n)	Inserate	0,00	0,00
o)	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	1.945,00	1.500,00
Summe Erträge		**19.504,86**	**34.769,58**

Aufwendungen		2025	2024
a)	Personalaufwand	0,00	3.000,00
b)	Büroaufwand für den laufenden Betrieb	1.369,60	8.656,97
c)	Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen	0,00	0,00
d)	Direktwerbung	0,00	0,00
e)	Inserate und Werbeeinschaltungen	220,00	0,00
f)	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.177,78	3.715,30
g)	Aufwendungen für Veranstaltungen	8.913,86	24.191,16
h)	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00	0,00
i)	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00	185,16
j)	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00	0,00
k)	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00	350,00
l)	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00	0,00
m)	Reise- und Fahrtkostenaufwand	684,99	501,16
n)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00	0,00
o)	Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
p)	Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und die Bundespartei	11.630,53	5.287,19
q)	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament	0,00	4.643,13
r)	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	2.799,67	2.910,44
Summe Aufwendungen		**26.796,43**	**53.440,51**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Vermögen zum 31.12.
Seniorenbund Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 2 PFG

a) Aktivseite	2025	2024
1. Anlagevermögen		
Grundstücke	0,00	0,00
grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00
Geschäftsausstattung	0,00	0,00
Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
Forderungen an Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Forderungen an die Bundespartei	0,00	0,00
Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Kassenbestand	0,00	0,00
Bankguthaben und Schecks	4.220,02	1.944,89
Forderungen aus der Parteienförderung	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	0,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Aktivseite	4.220,02	1.944,89

b) Passivseite	2025	2024
1. Rückstellungen	0,00	0,00
Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei	0,00	475,39
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Passivseite	0,00	475,39

c) Reinvermögen (Saldo aus Gesamtsummen Aktiv- und Passivseite)	**4.220,02**	**1.469,50**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen
Seniorenbund Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PFG

Erträge		2025	2024
a)	Fördermittel	0,00	0,00
b)	Mitgliedsbeiträge	5.915,50	0,00
c)	Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei	318,20	2.000,00
d)	Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	0,00	0,00
e)	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	0,00	0,00
f)	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00
g)	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00	0,00
h)	Erträge aus sonstigem Vermögen	5,60	4,51
i)	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00	0,00
j)	Geldspenden	1.327,00	0,00
k)	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00	0,00
l)	Spenden in Form von Sachleistungen	0,00	0,00
m)	Sponsoring	0,00	0,00
n)	Inserate	0,00	0,00
o)	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	0,00	0,00
Summe Erträge		**7.566,30**	**2.004,51**

Aufwendungen		2025	2024
a)	Personalaufwand	0,00	0,00
b)	Büroaufwand für den laufenden Betrieb	0,00	0,00
c)	Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen	0,00	0,00
d)	Direktwerbung	0,00	0,00
e)	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00	0,00
f)	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00
g)	Aufwendungen für Veranstaltungen	205,70	0,00
h)	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00	0,00
i)	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00	0,00
j)	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00	0,00
k)	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00	0,00
l)	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00	0,00
m)	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00	0,00
n)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00	0,00
o)	Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
p)	Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und für die Bundespartei	4.120,39	475,39
q)	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament	0,00	0,00
r)	sonstige Aufwandsarten,	489,69	47,31
	davon auszuweisen, weil mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresaufwands		
	Zinsen und Bankspesen	*489,69*	*47,31*
Summe Aufwendungen		**4.815,78**	**522,70**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Vermögen zum 31.12.
WIR FRAUEN VVP
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 2 PFG

a) Aktivseite	2025	2024
1. Anlagevermögen		
Grundstücke	0,00	0,00
grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00
Geschäftsausstattung	0,00	0,00
Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
Forderungen an Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Forderungen an die Bundespartei	0,00	0,00
Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Kassenbestand	0,00	0,00
Bankguthaben und Schecks	11.170,53	8.068,62
Forderungen aus der Parteienförderung	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	410,60	300,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Aktivseite	11.581,13	8.368,62

b) Passivseite	2025	2024
1. Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	70,00	70,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4. Gesamtsumme Passivseite	70,00	70,00

c) Reinvermögen (Saldo aus Gesamtsummen Aktiv- und Passivseite)	**11.511,13**	**8.298,62**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen
WIR FRAUEN VVP
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PFG

Erträge		2025	2024
a)	Fördermittel	0,00	0,00
b)	Mitgliedsbeiträge	7.672,58	10.400,50
c)	Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei	1.240,44	0,00
d)	Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	0,00	0,00
e)	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	3.600,00	3.300,00
f)	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00	0,00
g)	Erträge aus Anteilen an Unternehmen	0,00	0,00
h)	Erträge aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00
i)	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00	751,00
j)	Geldspenden	30,00	4,00
k)	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00	0,00
l)	Spenden in Form von Sachleistungen	0,00	0,00
m)	Sponsoring	0,00	0,00
n)	Inserate	0,00	0,00
o)	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	199,60	3.743,88
Summe Erträge		**12.742,62**	**18.199,38**

Aufwendungen		2025	2025
a)	Personalaufwand	0,00	0,00
b)	Büroaufwand für den laufenden Betrieb	688,78	1.171,51
c)	Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen	0,00	0,00
d)	Direktwerbung	0,00	2.361,25
e)	Inserate und Werbeeinschaltungen	0,00	0,00
f)	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	2.714,30	6.200,08
g)	Aufwendungen für Veranstaltungen	3.670,43	3.011,57
h)	Aufwendungen für den Fuhrpark	0,00	0,00
i)	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	0,00	0,00
j)	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00	0,00
k)	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	0,00	0,00
l)	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00	0,00
m)	Reise- und Fahrtkostenaufwand	0,00	359,50
n)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00	0,00
o)	Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
p)	Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und für die Bundespartei	1.912,35	2.825,83
q)	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament	0,00	175,80
r)	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind	544,25	4.579,79
Summe Aufwendungen		**9.530,11**	**20.685,33**

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Vermögen zum 31.12.
Wirtschaftsbund Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 2 PFG

a) Aktivseite	2025	2024
1. Anlagevermögen		
Grundstücke	0,00	0,00
grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	112.294,78	114.058,57
Geschäftsausstattung	20.426,74	14.750,95
Anteile an Unternehmen	0,00	0,00
sonstige Finanzanlagen	3.206.683,39	3.313.755,50
2. Umlaufvermögen		
Forderungen an Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Forderungen an die Bundespartei	0,00	0,00
Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Kassenbestand	367,95	239,84
Bankguthaben und Schecks	430.078,09	128.132,90
Forderungen aus der Parteienförderung	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	723.071,88	895.292,62
3. Rechnungsabgrenzungsposten	421,37	1.188,23
4. Gesamtsumme Aktivseite	4.493.344,20	4.467.418,61

b) Passivseite	2025	2024
1. Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	381.893,69	29.782,60
2. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	-16.360,59	362.891,06
3. Rechnungsabgrenzungsposten	4.173,33	0,00
4. Gesamtsumme Passivseite	369.706,43	392.673,66

c) Reinvermögen (Saldo aus Gesamtsummen Aktiv- und Passivseite)	4.123.637,77	4.074.744,95

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
1. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen
Wirtschaftsbund Vorarlberg
gemäß § 10a Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PFG

Erträge		2025	2024
a)	Fördermittel	766.006,69	361.561,00
b)	Mitgliedsbeiträge	213.724,00	247.091,71
c)	Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei	77.153,50	0,00
d)	Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees	0,00	0,00
e)	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre	81.469,68	78.667,92
f)	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit		
g)	Erträge aus Anteilen an Unternehmen		
h)	Erträge aus sonstigem Vermögen	104.259,25	129.021,21
i)	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	4.190,00	14.654,54
j)	Geldspenden	0,00	0,00
k)	Spenden in Form von lebenden Subventionen	0,00	0,00
l)	Spenden in Form von Sachleistungen	0,00	0,00
m)	Sponsoring	0,00	0,00
n)	Inserate	7.770,00	7.350,00
o)	sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind	9.000,00	0,00
Summe Erträge		**1.263.573,12**	**838.346,38**

Aufwendungen		2025	2024
a)	Personalaufwand	303.312,45	349.903,83
b)	Büroaufwand für den laufenden Betrieb	42.715,90	49.557,94
c)	Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen	0,00	7.494,00
d)	Direktwerbung	22.381,76	4.456,78
e)	Inserate und Werbeeinschaltungen	22.951,28	7.324,28
f)	sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit	314.158,00	94.240,46
g)	Aufwendungen für Veranstaltungen	73.905,16	280.975,65
h)	Aufwendungen für den Fuhrpark	14.095,27	11.372,85
i)	sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten	25.653,33	106.181,11
j)	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00	0,00
k)	Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	122.012,15	85.663,71
l)	Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten	0,00	0,00
m)	Reise- und Fahrtkostenaufwand	13.365,49	7.596,46
n)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden	0,00	0,00
o)	Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei	0,00	0,00
p)	Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und die Bundespartei	158.754,72	12.751,00
q)	Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament		18.495,06
r)	sonstige Aufwandsarten,	101.374,80	158.411,97
	davon auszuweisen, weil mehr als 5 Prozent des jeweiligen Jahresaufwands		
	Vorsteuer	*74.739,67*	
Summe Aufwendungen		**1.214.680,31**	**1.194.425,10**

2. Berichtsteil

Territoriale Gliederungen

Nahestehende Organisationen

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
2. Berichtsteil - Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen gemäß § 10a Abs. 1 lit. a 1Vm Abs. 6 PFG

Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen. Die Bezirksorganisationen führen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

	2025		2024	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Vorarlberger Volkspartei				
Bezirk Bludenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenzerwald	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Dornbirn	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Feldkirch	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Montafon	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorarlberger Bauernbund				
Bezirk Bludenz	0,00	20,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenzerwald	1.179,50	882,20	8,13	2,03
Bezirk Dornbirn	0,12	0,03	0,13	218,12
Bezirk Feldkirch	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Montafon	2.455,00	2.401,62	3.933,31	2.929,73
Junge OVP (JVP) Vorarlberg				
Bezirk Bludenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Dornbirn	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Feldkirch	0,00	0,00	0,00	0,00
OAAB Vorarlberg				
Bezirk Bludenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenzerwald	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Dornbirn	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Feldkirch	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Montafon	0,00	0,00	0,00	0,00
Wir Frauen VVP				
Bezirk Bludenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenz	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Bregenzerwald	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Dornbirn	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Feldkirch	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezirk Montafon	0,00	0,00	0,00	0,00

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
2. Berichtsteil - Einnahmen und Ausgaben der Gemeindeorganisationen
gemäß § 10a Abs. 1 lit. b PFG

Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindeorganisationen. Die Gemeindeorganisationen führen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

	Einnahmen	Ausgaben
Vorarlberger Volkspartei		
Alberschwende	0,00	0,00
Altach	12.170,89	36.281,47
Bludenz	101.074,72	107.953,09
Bregenz	167.273,32	227.530,69
Bürs	2.822,86	4.040,98
Dalaas	0,00	0,00
Dornbirn	89.203,62	117.371,15
Feldkirch	76.761,38	118.764,75
Frastanz	15.891,20	53.214,46
Gaschurn	1.000,00	1.000,00
Göfis	0,00	0,00
Götzis	10.450,01	24.456,95
Hard	51.933,09	54.312,14
Höchst	14.555,60	29.844,11
Hohenems	9.515,07	13.622,11
Klaus	440,41	8.535,72
Koblach	1.306,90	9.007,72
Laterns	0,00	0,00
Lauterach	31.871,36	34.469,17
Lochau	17.045,08	19.897,12
Lustenau	68.249,49	134.655,22
Mäder	10.710,10	17.593,32
Meiningen	0,00	0,00
Mittelberg	135,10	10.144,84
Möggers	0,00	0,00
Nenzing	0,00	0,00
Nüziders	7.642,55	17.309,35
Rankweil	26.624,84	58.968,44
Schlins	861,15	1.999,70
Schnifis	0,00	0,00
Schruns	28.522,23	26.143,43
Silbertal	0,00	0,00
St. Gallenkirch	2.294,00	5.084,08
Stallehr	0,00	0,00
Sulzberg	0,00	0,00
Thüringen	0,00	2.046,60
Tschagguns	1.000,00	2.051,03
Vandans	0,40	0,10
Weiler	0,00	0,00
Wolfurt	2.710,60	2.598,40
Zwischenwasser	0,00	0,00
Vorarlberger Bauernbund		
Gebietsgruppe Großwalsertal	0,00	0,00
Gebietsgruppe Hinter der Kanisfluh	293,45	738,58
Gebietsgruppe Leiblachtal	0,00	0,00

Gebietsgruppe Pfänder Süd	0,00	0,00
Gebietsgruppe Rheindelta	29,33	18,34
Alberschwende	2.229,61	2.015,03
Andelsbuch	299,85	148,00
Dornbirn	2,68	0,67
Hittisau	0,00	0,00
Krumbach	0,00	560,00
Langenegg	44,76	192,09
Lauterach	130,00	0,00
Lingenau	3.489,00	3.655,57
Schwarzenberg	11.014,80	9.813,69
Sibratsgfäll	0,00	0,00
Sonntag	0,00	0,00
Sulzberg	0,00	0,00
Junge ÖVP (JVP) Vorarlberg		
Bregenz	1.704,37	758,74
Bludenz	1.000,00	1.033,57
Dornbirn	1.684,00	2.006,62
Feldkirch	1.000,00	1.221,89
ÖAAB Vorarlberg		
Bludenz	0,00	0,00
Bregenz	0,00	2.944,61
Dornbirn	146,22	62,27
Feldkirch	0,00	0,00
Götzis	0,00	0,00
Hard	2,92	132,23
Höchst	635,00	508,00
Hohenems	0,00	0,00
Mittelberg	135,00	108,00
Thüringen	0,00	0,00
Wir Frauen VVP		
Alberschwende	3.302,97 €	2.332,75 €
Altach	0,00	0,00
Bludenz	0,00	422,50
Bregenz	14.093,70	13.300,44
Dornbirn	0,00	76,85
Düns	0,00	0,00
Feldkirch	5.441,00	6.299,52
Gaschurn	3.937,09	3.336,02
Götzis	3.543,90	3.064,89
Hard	11.798,08	9.758,02
Höchst	20.280,12	18.408,78
Hohenems	30.026,35	31.742,03
Hohenweiler	0,00	188,00
Hörbranz	14.530,68	11.264,63
Lauterach	11.988,74	11.276,21
Lochau	227,80	127,38
Lustenau	2.651,35	3.412,26
Mäder	2.200,00	2.425,30
Schlins	15.704,17	12.452,47
St. Gallenkirch	7.930,40	7.854,78

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
2. Berichtsteil - Erträge und Aufwendungen der nahestehende Organisationen gemäß § 10a Abs. 1 lit. c PFG

Nahestehende Organisationen	Erträge	Aufwendungen
Leermeldung		

Anlagen

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
Anlage gemäß § 10b Abs. 1 PFG

1. Partei und Umfeld

Liste aller Gliederungen, aller nahestehenden Organisationen und aller Personenkomitees

Vorarlberger Volkspartei - Landesgruppe

Bezirksorganisationen:		
Bezirk Bludenz	Bezirk Bregenzerwald	Bezirk Feldkirch
Bezirk Bregenz	Bezirk Dornbirn	Bezirk Montafon
Gemeindeorganisationen:		
Ortsgruppe Alberschwende	Ortsgruppe Hohenems	Ortsgruppe Schlins
Ortsgruppe Altach	Ortsgruppe Klaus	Ortsgruppe Schnifis
Ortsgruppe Bludenz	Ortsgruppe Koblach	Ortsgruppe Schruns
Ortsgruppe Bregenz	Ortsgruppe Laterns	Ortsgruppe Silbertal
Ortsgruppe Bürs	Ortsgruppe Lauterach	Ortsgruppe St. Gallenkirch
Ortsgruppe Dalaas	Ortsgruppe Lochau	Ortsgruppe Stallehr
Ortsgruppe Dornbirn	Ortsgruppe Lustenau	Ortsgruppe Sulzberg
Ortsgruppe Feldkirch	Ortsgruppe Mäder	Ortsgruppe Thüringen
Ortsgruppe Frastanz	Ortsgruppe Meiningen	Ortsgruppe Tschagguns
Ortsgruppe Gaschurn	Ortsgruppe Mittelberg	Ortsgruppe Vandans
Ortsgruppe Göfis	Ortsgruppe Möggers	Ortsgruppe Weiler
Ortsgruppe Götzis	Ortsgruppe Nenzing	Ortsgruppe Wolfurt
Ortsgruppe Hard	Ortsgruppe Nüziders	Ortsgruppe Zwischenwasser
Ortsgruppe Höchst	Ortsgruppe Rankweil	

Vorarlberger Bauernbund - Landesgruppe

Bezirksorganisationen:		
Bezirk Bludenz	Bezirk Bregenzerwald	Bezirk Feldkirch
Bezirk Bregenz	Bezirk Dornbirn	Bezirk Montafon
Gemeindeorganisationen:		
Gebietsgruppe Großwalsertal	Ortsgruppe Andelsbuch	Ortsgruppe Lingenau
GebietsgruppeHinter der Kanisfluh	Ortsgruppe Dornbirn	Ortsgruppe Schwarzenberg
Gebietsgruppe Leiblachtal	Ortsgruppe Hittisau	Ortsgruppe Sibratsgfäll
Gebietsgruppe Pfänder Süd	Ortsgruppe Krumbach	Ortsgruppe Sonntag
Gebietsgruppe Rheindelta	Ortsgruppe Langenegg	Ortsgruppe Sulzberg
Ortsgruppe Alberschwende	Ortsgruppe Lauterach	

Wir Frauen der VVP - Landesgruppe

Bezirksorganisationen:		
Bezirk Bludenz	Bezirk Bregenzerwald	Bezirk Feldkirch
Bezirk Bregenz	Bezirk Dornbirn	Bezirk Montafon
Gemeindeorganisationen:		
Ortsgruppe Altach	Ortsgruppe Götzis	Ortsgruppe Lochau
Ortsgruppe Bludenz	Ortsgruppe Hard	Ortsgruppe Lustenau
Ortsgruppe Bregenz	Ortsgruppe Höchst	Ortsgruppe Mäder
Ortsgruppe Dornbirn	Ortsgruppe Hohenems	Ortsgruppe Alberschwende
Ortsgruppe Düns	Ortsgruppe Hoheneweiler	Ortsgruppe Schlins
Ortsgruppe Feldkirch	Ortsgruppe Hörbranz	Ortsgruppe St. Gallenkirch
Ortsgruppe Gaschurn	Ortsgruppe Lauterach	

ÖAAB Vorarlberg - Landesgruppe

Bezirksorganisationen:		
Bezirk Bludenz	Bezirk Bregenzerwald	Bezirk Feldkirch
Bezirk Bregenz	Bezirk Dornbirn	Bezirk Montafon
Gemeindeorganisationen:		
Ortsgruppe Bludenz	Ortsgruppe Götzis	Ortsgruppe Mittelberg
Ortsgruppe Bregenz	Ortsgruppe Hard	Ortsgruppe Thüringen
Ortsgruppe Dornbirn	Ortsgruppe Höchst	
Ortsgruppe Feldkirch	Ortsgruppe Hohenems	

Junge ÖVP (JVP) Vorarlberg - Landesgruppe

Bezirksorganisationen:		
JVP Bezirk Bregenz	JVP Bezirk Dornbirn	
JVP Bezirk Bludenz	JVP Bezirk Feldkirch	
Gemeindeorganisationen:		
Regionsgruppe Bregenz	Regionsgruppe Dornbirn	
Regionsgruppe Bludenz	Regionsgruppe Feldkirch	

Wirtschaftsbund Vorarlberg - Landesgruppe

Bezirksorganisationen:

Leermeldung

Gemeindeorganisationen:

Leermeldung

Seniorenbund Vorarlberg - Landesgruppe

Bezirksorganisationen:

Leermeldung

Gemeindeorganisationen:

Leermeldung

Nahestehende Organisationen

Leermeldung

Personenkomitees

Leermeldung

2. Beteiligungsunternehmen

Liste aller Unternehmen, an denen die Landesorganistation der Partei, eine Gliederung der Partei oder nahestehende Organisation allein oder gemeinsam mindestens 5 Prozent direkte Anteile oder 10 Prozent indirekte Anteile oder Stimmrechte hält bzw. halten.

Name	Firmenbuchnummer	Höhe der Beteiligung
Leermeldung		

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
Anlage gemäß § 10b Abs. 3 lit. a PFG

3. a) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge an die Landesorganisation der Partei, eine Gliederung der Partei, eine nahestehende Organisation oder ein Personenkomitee ab einem Gesamtwert von EUR 300,00 pro Kalenderjahr

Name	Höhe des Beitrags
„FANTOM" Gebäudereinigung Gesellschaft m.b.H.	500,00 €
11er Nahrungsmittel GmbH	600,00 €
AEROCOMPACT Europe GmbH	500,00 €
Alpega TMS Austria SaaS GmbH	1.000,00 €
Alpla Werke A. Lehner GmbH & Co KG	1.000,00 €
Altenrhein Luftfahrt GmbH Zweigniederlassung Schweiz	800,00 €
Amann die DachMarke GmbH	600,00 €
AON Austria GmbH	500,00 €
Autohaus Leidinger Gesellschaft m.b.H. & Co KG	500,00 €
Bachmann electronic GmbH	500,00 €
Bäckerei Mangold GmbH	500,00 €
bad 2000 GmbH	500,00 €
Baschnegger Ammann Partner Werbeagentur GmbH	500,00 €
Bechtold und Wichtl Rechtsanwälte GmbH	500,00 €
Bell Stephan GmbH & Co KG	400,00 €
Biedenkapp Stahlbau GmbH	500,00 €
Bmstr. DI (FH) Daniel Gisinger GmbH	500,00 €
bobdo.com gmbh	1.500,00 €
Böhler Fenster GmbH	500,00 €
Borg Finanzservice GmbH & Co KG	500,00 €
Branner Recycling GmbH	500,00 €
Braun R. GmbH Internationale Spedition	500,00 €
Burg-Vital-Hotel GmbH & Co KG	500,00 €
Collini GmbH	1.000,00 €
comit Versicherungsmakler GmbH	500,00 €
Concin & Partner Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG	400,00 €
Concin, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG	500,00 €
Containerdienst Hans Hämmerle GmbH	500,00 €
Doppelmayr Seilbahnen GmbH	1.000,00 €
Dornbirner Sparkasse Bank AG	1.000,00 €
DUP Compressors Trading GmbH	500,00 €
Emmi Österreich GmbH	500,00 €
EPAMEDIA Europäische Plakat- und Aussenmedien GmbH	500,00 €
Erne Fittings GmbH	1.500,00 €
EWF Elektrotechnik und Warenhandel Frastanz GmbH	500,00 €
Facona Fashion GesmbH	500,00 €
Fohrenburg s'Fäscht GmbH	500,00 €
Franz Rauch GmbH	1.500,00 €
furore GmbH	500,00 €
Gantner Electronic GmbH	800,00 €
gbd Holding ZT GmbH	500,00 €
Gebrüder Ulmer Holding GmbH	500,00 €
Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H.	1.500,00 €
Generali Versicherung AG	1.000,00 €
Getzner, Mutter & Cie. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	1.500,00 €

Glas Marte GmbH	800,00 €
Gottfried Koch GmbH & Co KG	500,00 €
Grabher GmbH & Co KG	500,00 €
Graf Elektronik GmbH	500,00 €
Grass GmbH	1.100,00 €
Haberkorn GmbH	1.000,00 €
Hagen & Partner GmbH	500,00 €
Hager Kunststoff & Metalltechnik GmbH	500,00 €
Haus Matschwitz GmbH	500,00 €
HEAD Sport GmbH	600,00 €
Henn GmbH & Co KG	500,00 €
Heron Innovations Factory GmbH	500,00 €
High Life Reisen GmbH	500,00 €
Hilti & Jehle GmbH	1.500,00 €
Hilti AG Zweigniederlassung Thüringen	1.500,00 €
Hirschmann Automotive GmbH	1.200,00 €
Höckle Austria GmbH	1.000,00 €
Hotel Mondschein GmbH	500,00 €
Hydro Extrusion Nenzing GmbH	1.500,00 €
i+R Gruppe GmbH	1.500,00 €
IMA Schelling Austria GmbH	1.000,00 €
Immoteam7 ITS GmbH	500,00 €
Indorma Ventures Schoeller Wool Austria GmbH	500,00 €
INHAUS GmbH	1.500,00 €
Intrec VRL GmbH & CO KG	500,00 €
JCL Logistics Austria GmbH	1.000,00 €
Josef Fessler	800,00 €
Josef Mäser GmbH	500,00 €
Josef Otten GmbH & Co KG	450,00 €
Josef Schmidt's Erben Gesell- schaft mbH & Co KG	500,00 €
Julius Blum GmbH	1.500,00 €
Kathan & Sepp GmbH	400,00 €
Kaufmann Bausysteme GmbH	500,00 €
Kleinwalsertaler Bergbahn AG	500,00 €
KPMG Advisory GmbH	500,00 €
KRAL GmbH	800,00 €
Künz GmbH	500,00 €
Lenz-Nenning GesmbH	500,00 €
Mag. Kofler Vermögenstreuhand Gesellschaft m.b.H.	500,00 €
Mähr Bau GmbH	800,00 €
Manfred Ellensohn GesmbH	500,00 €
MANGA Gastronomie GmbH	500,00 €
Markus Stolz GmbH & Co KG	500,00 €
Metzler GmbH & Co KG	500,00 €
Meusburger Georg GmbH & Co KG	1.000,00 €
MONTFORT Golf-Management GmbH	500,00 €
MSE Personal Service GmbH	500,00 €
Müller Bau GmbH & Co KG	500,00 €
Nikolussi.Hänsler Architektur ZT eU	500,00 €
Oberhauser & Schedler Bau GmbH	500,00 €
Otto Bischof Transport- Gesellschaft m.b.H.	500,00 €
PHOTEON Technologies GmbH	500,00 €
primus IMMOBILIEN GmbH	500,00 €
PRISMA Zentrum für Standort- und Regionalentwicklung GmbH	500,00 €
Raiffeisenbank Im Rheintal eGen	700,00 €
RATTPACK Flexibles GmbH	1.000,00 €

Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.500,00 €
Rauscher & Co. Verbandstoff- und Wattefabriken GmbH & Co KG	500,00 €
RE/MAX Immowest Vorarlberg R. Götze GmbH	800,00 €
Redler Sports GmbH	500,00 €
reiter design gmbh	500,00 €
Rezi Microfaserprodukte GmbH	1.000,00 €
Rhomberg Bau GmbH	1.500,00 €
Rickatschwende GmbH & Co KG	1.000,00 €
Rondo Ganahl AG	500,00 €
Rudi Lins Ges.m.b.H. & Co.	500,00 €
Rudolf Ölz Meisterbäcker GmbH & Co KG	1.000,00 €
RUPP FOOD Austria GmbH	500,00 €
Scheyer Verpackungstechnik GmbH	500,00 €
Schhaustellerbetrieb Ewald Böhler	500,00 €
Seidl Catering GmbH	500,00 €
Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH	1.000,00 €
Ski-Zürs AG	500,00 €
SPAR Österr. Warenhandels-AG Zentrale Dornbirn	1.000,00 €
Sparkasse Bludenz Bank AG	500,00 €
Sportbau Walser Gesellschaft mbH	500,00 €
STAG Staubgut Transport Gesellschaft m.b.H.	500,00 €
Sutterlüty Handels GmbH	600,00 €
Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger Lingenhöle Rechtsanwälte GmbH	1.000,00 €
System Industrie Electronic GmbH	500,00 €
T-Mobile Austria GmbH	500,00 €
Tecnoplast GmbH	500,00 €
Thomas Prinz GmbH	800,00 €
Thöni Hoch- und Tiefbau GesmbH. & Co. KG	500,00 €
Transgourmet Österreich GmbH	500,00 €
Traube Braz Lorünser GmbH	500,00 €
UNIQA Insurance Group AG	500,00 €
Unterberger Automobile GmbH & Co KG	1.500,00 €
Versluis-Restaurant GmbH	500,00 €
Volksbank Vorarlberg e. Gen.	500,00 €
Vorarlberg Milch eGen	600,00 €
vorsprung brandspaces GmbH & Co KG	500,00 €
w-g gastrosulting gmbh	500,00 €
Waibel GmbH	800,00 €
Walbusch Walter Busch GmbH & Co. KG	800,00 €
Walser Raiffeisen Holding eGen	1.000,00 €
Walter Böhler Steuerungen GmbH	500,00 €
Walter Bösch GmbH & Co KG	500,00 €
Walter Bösch Maschinenbau GmbH	500,00 €
Wilhelm+Mayer Bau GmbH	500,00 €
Wucher Helicopter GmbH	500,00 €
Zech Kies GmbH	1.500,00 €
ZIMA Holding AG für die ZIMA Unternehmensgruppe	1.000,00 €
ZIMM GmbH	500,00 €
ZM3 Immobiliengesellschaft mbH	1.000,00 €
Zürserhof Hotel GmbH	600,00 €

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
Anlage gemäß § 10b Abs. 3 lit. b PFG

3. b) Ertragsströme

Ertrag, den die Landesorganisation der Partei, eine Gliederung der Partei, ein(e) Abgeordnete(r) sowie ein(e) Wahlwerber(in) von der Landesorganisation der Partei, einer (anderen) Gliederung der Partei, der Bundespartei, einer nahestehenden Organisation der Partei sowie der Bundespartei oder einem Personenkomitee erhalten hat.

An wen	Von wem	Höhe des Betrags
Bauernbund Vorarlberg	BB Alberschwende	922,50
Bauernbund Vorarlberg	Vorarlberger Volkspartei	951,71
BB Alberschwende	Bauernbund Vorarlberg	100,00
Junge ÖVP (JVP) Vorarlberg	Junge ÖVP Österreich	15.875,16
Junge Volkspartei Vorarlberg	Vorarlberger Volkspartei	7.512,16
ÖAAB Vorarlberg	ÖAAB OG Höchst	508,00 €
ÖAAB Vorarlberg	ÖAAB OG Kleinwalsertal	108,00 €
ÖAAB Vorarlberg	Vorarlberger Volkspartei	3.326,78
ÖAAB Vorarlberg	Wir Frauen VVP	35,50 €
Oberösterreichischer Seniorenbund	Vorarlberger Seniorenbund	150,00
Österr. Bauernbund	Bauernbund Vorarlberg	13.665,57
ÖVP Bundespartei	Bauernbund Vorarlberg	2.608,20
ÖVP Bundespartei	Vorarlberger Volkspartei	10.000,00
ÖVP Frauen Bund	Wir Frauen VVP	751,52 €
Seniorenbund Vorarlberg	Vorarlberger Volkspartei	2.002,48
Vorarlberger Seniorenbund	Seniorenbund Bund	318,20
Vorarlberger Volkspartei	Bauernbund Vorarlberg	11.472,06
Vorarlberger Volkspartei	Campus Tivoli	3.648,00
Vorarlberger Volkspartei	Junge Volkspartei Vorarlberg	7.983,80
Vorarlberger Volkspartei	JVP Bundesorganisation	12,16
Vorarlberger Volkspartei	ÖAAB Vorarlberg	13.535,73
Vorarlberger Volkspartei	Seniorenbund Vorarlberg	6.632,09
Vorarlberger Volkspartei	VP Bludenz	459,00
Vorarlberger Volkspartei	VP Bregenz	1.973,89
Vorarlberger Volkspartei	VP Dornbirn	275,60
Vorarlberger Volkspartei	VP Höchst	134,90
Vorarlberger Volkspartei	VP Hohenems	66,00
Vorarlberger Volkspartei	VP Lochau	47,00
Vorarlberger Volkspartei	VP Nenzing	366,96
Vorarlberger Volkspartei	Wir Frauen Bregenz	531,50
Vorarlberger Volkspartei	Wir Frauen Vorarlberg	2.384,35
Vorarlberger Volkspartei	Wirtschaftsbund Vorarlberg	131.705,00
VP Bludenz	Vorarlberger Volkspartei	47.817,50
VP Bregenz	Vorarlberger Volkspartei	67.330,41
VP Bregenz	Wirtschaftsbund Vorarlberg	10.000,00
VP Bregenz	ÖAAB Bregenz	2.944,61
VP Bürs	Vorarlberger Volkspartei	2.924,00
VP Dornbirn	Vorarlberger Volkspartei	58.919,50
VP Feldkirch	Vorarlberger Volkspartei	45.250,00
VP Fraxern	Vorarlberger Volkspartei	300,00
VP Fußach	Vorarlberger Volkspartei	47,80
VP Gaißau	Vorarlberger Volkspartei	1.500,00
VP Gaschurn	Vorarlberger Volkspartei	1.000,00
VP Hard	Vorarlberger Volkspartei	15.000,00
VP Höchst	Vorarlberger Volkspartei	5.000,00
VP Hohenems	Vorarlberger Volkspartei	5.000,00

VP Kleinwalsertal	Vorarlberger Volkspartei	3.000,00
VP Lauterach	Vorarlberger Volkspartei	2.750,00
VP Lochau	Vorarlberger Volkspartei	7.133,75
VP Lustenau	Vorarlberger Volkspartei	35.418,00
VP Meiningen	Vorarlberger Volkspartei	4.958,50
VP Montafon	Vorarlberger Volkspartei	1.840,08
VP Nenzing	Vorarlberger Volkspartei	2.096,07
VP Rankweil	Vorarlberger Volkspartei	7.000,00
VP Schruns	Vorarlberger Volkspartei	1.950,00
VP St. Gallenkirch	Vorarlberger Volkspartei	3.228,38
VP Thüringen	Vorarlberger Volkspartei	1.539,00
VP Tschagguns	Vorarlberger Volkspartei	1.000,00
VP Wolfurt	Vorarlberger Volkspartei	1.948,32
Wallner Markus	Vorarlberger Volkspartei	1.107,98
Wir Frauen	Vorarlberger Volkspartei	2.748,79
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Bludenz	422,50 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Bregenz	1.215,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Feldkirch	515,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Gaschurn	410,60 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Götzis	1.030,30 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Lauterach	430,50 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Lochau	114,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Lustenau	440,50 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Mäder	154,50 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Müselbach (Alberschwende)	203,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP Schlins	400,50 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP St. Gallenkirch	404,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP VVP Hard	813,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP VVP Höchst	594,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP VVP Hohenems	448,50 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP VVP Hohenweiler	188,00 €
Wir Frauen VVP	Wir Frauen VVP VVP Hörbranz	90,50 €
Wirtschaftsbund Vorarlberg	Wirtschaftsbund Dornbirn	5.153,50 €
Wirtschafstbund Vorarlberg	Wirtschaftsbund Österreich	72.000,00 €
Wirtschaftsbund Österreich	Wirtschaftsbund Vorarlberg	29.655,72 €

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
Anlage gemäß § 10b Abs. 3 lit. c PFG

3. c) Erträge aus Spenden, Sponsoring und Inseraten

Erträge aus Geldspenden, Spenden in Form von lebenden Subventionen Spenden in Form von Sachleistungen ab einem Gesamtwert von EUR 150,00 pro Jahr und SpenderIn sowie sämtliche Erträge aus Sponsoring und Inseraten.

Von wem (Name, Postleitzahl)	EmpfängerIn	Höhe des Betrags
Haumer Norbert, 6870	VP Schruns	3.500,00
Automobil Spannring GmbH, 6870	VP Schruns	1.500,00
Kur-Apotheke, 6870	VP Schruns	5.000,00
Kieber Richard Holzbau GmbH, 6870	VP Schruns	1.500,00
Gantner Pigeon Systems GmbH, 6870	VP Schruns	1.500,00
Gantner Instruments GmbH, 6780	VP Schruns	500,00
EuV Immo GmbH, 6780	VP Schruns	500,00
Sdjak Martin Walter, 6870	VP Schruns	5.000,00
Vergud Peter, 6870	VP Schruns	1.500,00
Zimba Moden Fussenegger e.U., 6870	VP Schruns	500,00
Durig Elektrotechnik GmbH, 6870	VP Schruns	2.000,00
Thurnher Gernot, 6800	VP Feldkirch	200,00
Metzler Hermann, 6840	VP Götzis	174,36
Kreispunkt Gesundheitsdienstleistung eGen, 6900	VP Bregenz	249,00
Kreispunkt Gesundheitsdienstleistung eGen, 6900	VP Bregenz	249,00
Steiner Manuel Peter, 6900	VP Bregenz	249,00
Steiner Martin Philipp, 6900	VP Bregenz	249,00
Arnold Hannes, 6900	VP Bregenz	2.500,00
Senger-Weiss Heinrich Paul	VP Bregenz	7.500,00
Burger-Wichtl Lisa, 6900	VP Bregenz	5.000,00
Senger-Weiss Paul, 6900	VP Bregenz	2.500,00
Dearstyne Elizabeth, 6900	VP Bregenz	250,00
Dearstyne William, 6900	VP Bregenz	250,00
Haberkorn Claus Lothar, 6900	VP Bregenz	5.000,00
Rhomberg Thomas, 6900	VP Bregenz	500,00
Greußing Peter, 6900	VP Bregenz	1.500,00
Tosca Bürovermietung, 6900	VP Bregenz	2.500,00
Mathis Hugo Tibor, 6900	VP Bregenz	1.200,00
CM Consulting, 6764	VP Bregenz	2.500,00
Amann Kurt, 6971	VP Hard	1.000,00
Früh Alexander, 6971	VP Hard	2.000,00
Lehner Carmen, 6971	VP Hard	500,00
Lehner Heinrich Leopold, 6911	VP Hard	3.000,00
MADER/FLATZ/SCHETT ZT GMBH, 6900	VP Hard	2.000,00
Steurer Alfred, 6971	VP Hard	2.000,00
Wolff Martin Franz, 6971	VP Hard	2.000,00
Lehner Günther, 6971	VP Hard	5.000,00
Rühmschopf Petra Andrea, 6911	VP Lochau	400,00
Rist Roman, 6911	VP Lochau	400,00
Schnetzer Basilius, 6911	VP Lochau	2.000,00
Faisst Richard Josef, 6911	VP Lochau	400,00
Schmid Christophorus, 6911	VP Lochau	800,00
Wolf Erich, 6911	VP Lochau	200,00
Bayer Sigrid Roswitha, 6900	VP Lochau	1.200,00
Rusch Christina, 6850	BB Lauterach	300,00
Drexel Guntram, 6890	Vorarlberger Volkspartei	165,00
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020	Wirtschaftsbund Vorarlberg	4.410,00
Lang und Schiller Steuerberatung GmbH & Co KG, 6900	Wirtschaftsbund Vorarlberg	3.360,00

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
Anlage gemäß § 10b Abs. 4 PFG

4. Verbindlichkeiten der Landesorganisation

Gegenüber wem	Höhe der Verbindlichkeit
Finanzamt	18.404,54
Österr. Gesundheitskassa	17.050,43
Marke Novitas	87,50
Sieber Daniel	242,00
Visa Kreditkarte	351,58
Digibon Datentechnik GmbH	20,02
Burtscher Vincent	48,85
Bahl Fend Bitschi Fend Steuerberatung	612,00
XiTel Telekommunikation	163,20
Wiedl Patrick	775,00
Konica Minolta	39,20
Strauß Monika	17,00
Digibonauszahlungen	1.147,00
Saminapark GmbH	772,40
ÖVP Bundespartei	12.089,57
Gottschalk Paulina	156,95
Media Data IKT GmbH	72,90
Österr. Post	237,60
Marke Novitas	65,00

5. Liste der Beratungsunternehmen und Werbeagenturen

Liste der Beratungsunternehmen und Werbeagenturen, die im Berichtsjahr für die Landesorganisation tätig war, sofern das Entgelt für die Leistungen des Unternehmens oder der Agentur im Jahr insgesamt den Betrag von € 1.000 überschritten hat.

Beratungsunternehmen/Werbeagentur
Mount Media GmbH
mprove GmbH
Schieder Isabell
Büro 52 GmbH
Frischmann Johannes
Scheiber Claudia
Komma GmbH
Dünser Michael
Medienzoo GmbH
Demox Resarch

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025
Anlage gemäß § 10b Abs. 6 PFG

6. Bestätigung über widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel

Die Vorarlberger Volkspartei bestätigt, dass die Fördermittel des Landes aus dem Bereich der Parteienförderung im Berichtsjahr 2025 für die landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet wurden.

Bregenz, am 7. September 2026

Mag. Markus Wallner
Landesparteiobmann

Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Ganter
Landesfinanzreferent

signum treuband
Steuerberatungs GmbH
Wirtschaftsprüfungs GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsvermerk

Wir haben den Rechenschaftsbericht der

Vorarlberger Volkspartei
Bregenz

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorgangen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteienförderungsgesetztes 2012 in der Fassung von LGBl.Nr. 69/2022.

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetztes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hervorhebung von Sachverhalten

Wir weisen auf die §§ 10a und 10b der Parteienförderungsgesetzes hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichtes beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst zwei Berichtsteile sowie die Anlagen nach § 10b PFG. Als Anlagen nach § 10b PFG sind die Liste aller Gliederungen der Partei, aller nahestehenden Organisationen und aller Personenkomitees anzuschließen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PFG öffentliche Rechenschaft über die Verwendung der Parteienförderung, den damit zusammenhängende Offenlegungspflichten und Kontrollmechanismen Auskunft zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Weiters weisen wir auf bestehende natürliche Grenzen bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes in Bezug auf die Überprüfung der Vollständigkeit der erhaltenen Spenden hin. Aufgrund unserer Befugnisse als Rechenschaftsprüfer können wir nur Sachverhalte überprüfen, welche in den Systemen der Partei erfasst sind bzw. uns durch Vertreter der Partei bekannt gegeben wurden. Spendensachverhalte, welche vollständig außerhalb der Erfassung der Partei liegen, wie etwa durch Dritte oder Beteiligungsunternehmen der Partei beauftragte und bezahlte Fremdleistungen zugunsten der Partei, können durch die Partei und in der Folge durch unsere Prüfung nur dann erfasst werden, wenn diese durch Hinweisgeber bekannt und/oder durch Gerichtsurteile hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Partei bestätigt worden sind. Unsere Prüfungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf System und Unterlagen der Partei, nicht aber auf in Systemen Dritter erfassten Informationen und Unterlagen.

Wir verweisen auf die grundsätzliche Verantwortung der Finanzreferenten jeder nicht-territorialen Gliederung der Partei, territorialen Gliederung sowie nahestehende Organisationen für die Erfassung der Erträge und Aufwendungen, sowie der Einhaltung der vorgegebenen Systeme bei der Erfassung von Spenden und Beiträgen.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Parteienförderungsgesetzes aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Das Leistungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Dornbirn, am 07. September 2026

SIGNUM Treuhand
Wirtschaftsprüfungs-GmbH

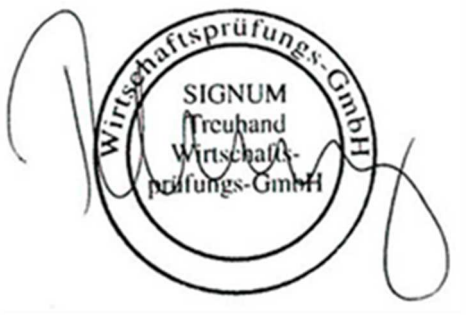

Mag. Peter Rhomberg, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.